

**Verordnung
vom 29.01.1996 über das Naturschutzgebiet
„Jeddeloher Moor“
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland,
und in der Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) wird verordnet:

**§ 1
Unterschutzstellung**

- (1) Das in Absatz 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Jeddeloher Moor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 50 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, und bei den Gemeinden Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, und Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoorkomplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Nach Handtorfstich und teilweise industrieller Abtorfung ist das Restmoor als vorentwässerter, nicht kultivierter Hochmoorstandort westlich der Vehne erhalten geblieben. Im Gebiet hat sich nach Wiedervernässungsmaßnahmen ein vielfältig strukturierter Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften des natürlichen Hochmoores und Hochmoorrandes entwickelt.

Zweck der Unterschutzstellung ist der dauerhafte Erhalt sowie die Entwicklung des kleinflächig strukturierten und z. T. wiedervernässten Hochmoores als Lebensraum hochmoorgebundener und moortypischer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Feuer anzuzünden,
 - der Betrieb (Start, Flug einschl. Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und -pflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb) und
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) In der gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 NNatG ausgewiesenen und in den Karten i. M. 1:5.000 und 1:25.000 grau gekennzeichneten 50 m breiten hydrologischen Schutzzone sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen untersagt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind:
 1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
 2. das Betreten des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie – Fachbehörde für Naturschutz – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

-
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 6
Hinweise**

- (1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

**§ 7
Zuwiderhandlungen**

- (1) Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, Wald rodet, Tiere einer i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM, im Falle des § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 29.01.1996

Bezirksregierung Weser-Ems
Bernd Theilen
Regierungspräsident

